

# RS OGH 1999/6/22 4Ob129/99w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1999

## Norm

UWG §2 D2

## Rechtssatz

Wird aber jemand als Auskunftsstelle genannt und wird dazu aufgefordert, sich mit allfälligen Fragen an den Genannten zu wenden, so läßt dies - jedenfalls bei der auch hier gebotenen ungünstigsten Auslegung - darauf schließen, daß der Genannte (zumindest) davon wisse und damit einverstanden sei.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 129/99w

Entscheidungstext OGH 22.06.1999 4 Ob 129/99w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112104

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)